

Die **PARTEI**



DIE STADTGESTALTER

*An den Ausschussvorsitzenden
Herrn Raphael Dittert*

Änderungsantrag

zur 24. Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am 31.05.2023

hier: TOP 3.2 - Gebührensatzung für Bewohnerparkausweise

Der Ausschuss möge den Beschlusstext wie folgt ersetzen:

1. Der Rat der Stadt Bochum beschließt die Gebührensatzung für Bewohnerparkausweise der Stadt Bochum.

Gebührensatzung für Bewohnerparkausweise der Stadt Bochum

Vom XX.XX.2023

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919),

in der jetzt geltenden Fassung i.V.m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in der jetzt geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023), folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Straßen in Bochum, die sich in einem bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkbereich befinden.

§ 2 Antragsberechtigter Personenkreis

(1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag herausgegeben. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf sie oder ihn als Halterin oder Halter zugelassenes beziehungsweise durch eine Überlassungserklärung nachgewiesen dauerhaft genutztes Kfz gemäß StVO außer LKW über 7,5t und Anhänger jeglicher Art. **Zur Abstellung von Kleinkrafträdern ist kein Bewohnerparkausweis notwendig.**

(2) Einen Bewohnerparkausweis können Personen erhalten, die ihren Wohnsitz in einem Bewohnerparkbereich haben. In begründeten Einzelfällen können ansässige Gewerbetreibende eine Ausnahmegenehmigung nach §46 StVO erhalten.

§ 3 Gebührenzeitraum

(1) Der Bewohnerparkausweis wird für den Zeitraum eines Jahres ausgestellt.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr für den Parkausweis beträgt **250 Euro** pro Jahr. **Für Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,0 t und/oder ab einer Gesamtlänge von 4,7 m beträgt die Höhe der Gebühr 340 EUR pro Jahr.**

(2) Für Ersatzausfertigungen bei Beschädigung / Diebstahl / Verlust (mit Beibehaltung der bisherigen Laufzeit) und Änderung des Kennzeichens oder des Bewohnerparkbereiches (mit Beibehaltung der bisherigen Laufzeit) wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Für Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 1 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Darunter fallen die

- a) Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII,
- d) Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG und
- e) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.

(2) Ebenfalls wird für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende und **Studierende** eine Gebühr in Höhe von 50% der in § 4 Abs. 1 genannten Gebührenhöhe festgesetzt.

(3) Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Über den Satzungstext hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die Auswirkungen der Gebührensatzung für Bewohnerparkausweise der Stadt Bochum drei bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten zu überprüfen. Die Verwaltung legt Beschlussvorlagen vor, mit denen die Bewohnerparkbereiche mit Wirkung zum 01.01.2024 erheblich ausgeweitet werden.

Begründung:

Laut § 25 Abs. 2 S. 1 Gebührengesetz NRW sind Gebührensätze so zu bemessen, dass die erwarteten Kosten eines öffentlichen Angebotes in der Regel durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Das Kostendeckungsprinzip ist eine Veranschlagungsmaxime, die Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenerhebung stellt.

Es stellt sich bei der Finanzierung öffentlicher Stellplätze im Verkehrsraum nicht die Frage, ob die öffentliche Hand oder die Bürger diese zu bezahlen haben. Für den Kostenanteil, der nicht durch Gebühren von den Nutzern eingenommen wird, haben die Steuerzahler geradezustehen.

Eine Sozialisierung der tatsächlich entstehenden Kosten stellt eine Subvention dar, die entsprechend ökonomische (Fehl-)Anreize setzt. In diesem Fall z.B. verhindert die Querfinanzierung der Straßenrandstellplätze, einen privaten Stellplatz zu schaffen, anzumieten oder bei vorhandenen privaten Stellplätzen eine rechtswidrige Nutzung (z.B. Garagen als Lagerraum) zu beenden.

Der Fakt, dass Straßenrandstellplätze seit Dekaden mit niedrigen Gebühren belegt wurden und eine kostenwahre Erhöhung entsprechend stark auszufallen habe, stellt angesichts der bereits geflossenen Millionen Euro an Subventionen ein Argument dar, nicht weiteres Steuergeld zu verschwenden. Die Gelder, die in die Subventionierung von Straßenrandparkplätzen fließen, sind in anderen Bereichen, z.B. im Ausbau von Radverkehrsanlagen, die volkswirtschaftlich externe Gewinne erzielen, oder angesichts der steigenden Kapitalkosten in der Rückzahlung von Schulden, deutlich wirtschaftlicher investiert.

Nikolas Lange
Sachkundiger Bürger